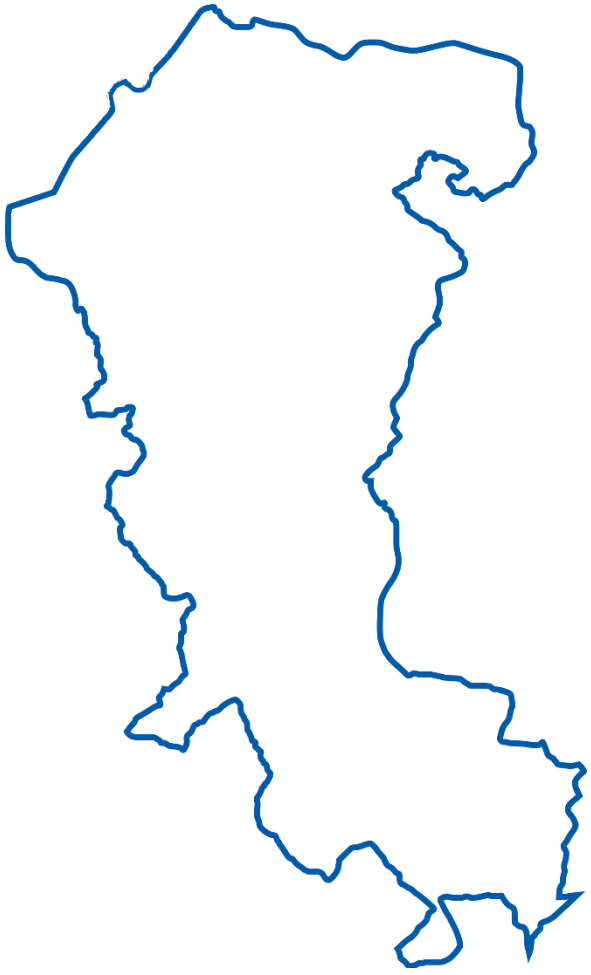
ORGANISATIONSREGLEMENT DIREKTION REGION SENSE MEHRZWECKVERBAND SENSEBEZIRK



Erlassen durch die Delegiertenversammlung des MZV am 27. Mai 2025

Gültig ab 1. Juni 2025

INHALTSVERZEICHNIS

KAPITEL A: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 3
ART. 1 ZWECK 3
ART. 2 GELTUNGSBEREICH 3
KAPITEL B: AUFGABEN 4
ART. 3 AUFGABEN 4
KAPITEL C: DIREKTORIUM 5
ART. 4 WAHL UND ZUSAMMENSETZUNG 5
ART. 5 BEFUGNISSE 5
ART. 6 SITZUNGEN 6
ART. 7 VERLAUF DER BERATUNGEN UND BESCHLUSSFASSUNG 6
ART. 8 PROTOKOLL 7
ART. 9 ARBEITSGRUPPEN DES DIREKTORIUMS 7
KAPITEL D: AUSKUNFTS- UND EINSICHTSRECHT DES VORSTANDES GEGENÜBER DER DIREKTION 7
ART. 10 AUSKUNFTSRECHT 7
ART. 11 EINSICHTSRECHT 7
KAPITEL E: ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG 7
ART. 12 UNTERSCHRIFTENREGELUNG 7
KAPITEL F: ENTSCHÄDIGUNGEN 8
ART. 13 ENTSCHÄDIGUNGEN DES DIREKTORIUMS UND SEINER ARBEITSGRUPPEN 8
KAPITEL G: SCHLUSSBESTIMMUNGEN 8
ART. 14 INKRAFTTRETEN 8

Die Delegiertenversammlung des Mehrzweckverbandes Sensebezirk

gestützt auf

- Bundesgesetz über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006
- Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008 (RPBG)
- Mobilitätsgesetz vom 5. November 2021 (MobG)
- Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NatG) vom 12. September 2012
- Gewässergesetz vom 18. Dezember 2009 (GewG)
- Gesetz über den Tourismus (TG) vom 1. Januar 2022
- Gesetz über die Gemeinden (GG) vom 25. September 1980
- Kantonaler Richtplan des Kanton Freiburg 2020
- auf die Statuten des Mehrzweckverbands Sensebezirk (MZV) vom 1. Januar 2023

erlässt

folgendes Organisationsreglement der Direktion Region Sense:

Die in diesem Reglement aufgeführten Begriffe und Funktionen gelten, unbesehen ihrer männlichen Bezeichnung, sinngemäss für sämtliche Geschlechter.

Kapitel A: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 ZWECK

Dieses Reglement regelt die Organisation und die Verwaltung der Direktion Region Sense des Mehrzweckverbandes Sensebezirk (MZV).

Art. 2 GELTUNGSBEREICH

Dieses Reglement gilt für die Direktion Region Sense.

Kapitel B: Aufgaben

Art. 3 AUFGABEN

[1] Die Direktion Region Sense legt die mehrjährige Förderstrategie (insbesondere gemäss BG über die Regionalpolitik) des Sensebezirks fest und fördert die ganzheitliche Entwicklung.

[2] Sie fördert die interkommunale Zusammenarbeit.

[3] Sie pflegt die Zusammenarbeit des Sensebezirks mit benachbarten Gebietskörperschaften, Verbänden und Organisationen.

[4] Raum- und Verkehrsplanung:

a. Sie erfüllt die Aufgaben der Regionalplanung gemäss kantonaler Gesetzgebung (Art. 23 RPBG) und kantonalem Richtplan (Art. 14 RPBG);
b. Sie übernimmt die Rolle des regionalen Planungsorgans und erstellt die für den Sensebezirk geltenden regionalen Richtpläne (Art. 22a RPBG). Dies beinhaltet auch die regionalen Richtpläne gemäss Spezialgesetzgebung, wie z.B. den Richtplan des Einzugsgebietes oder den regionalen Entwässerungsplan
c. Sie legt die Grundsätze für die im Richtplan behandelten Themen fest und teilt die Aufgaben zwischen Mehrzweckverband und den Gemeinden auf (Art. 28 RPBG);
d. Sie bestimmt die nötigen Massnahmen aus der Regionalplanung und legt die für die regionale Gebietsentwicklung zu verwirklichende Projekte fest (Art. 28 RPBG);
e. Sie setzt die dem Mehrzweckverband zugeteilten Massnahmen aus der Regionalplanung um. (Art. 28 RPBG);
f. Sie kann, zusätzlich zu den geforderten Mindestinhalten, in den regionalen Richtplänen weitere Themen behandeln (Art. 29 RPBG);
g. Sie schlägt neue Projektblätter und Anpassungen bestehender Projektblätter im kantonalen Richtplan vor (kant. RP);
h. Sie kann zur Sicherung von Projekten von regionaler Bedeutung und als Massnahme der aktiven Bodenpolitik dem Vorstand MZV Sensebezirk beantragen, Grundstücke zu erwerben und zu veräussern.

[5] Natur- und Landschaftsschutz: Sie kann regionale Vorinventare erstellen, die nicht zu den Biotopen von nationaler Bedeutung gehören, ihr aber schützenswert scheinen (Art. 9 NAtG).

[6] Mobilitäts- und Verkehrsplanung:

a. Sie nimmt die im Mobilitätsgesetz den Regionen übertragenen Aufgaben wahr. Dies beinhaltet auch die Vertretung der Region in den Gremien gemäss Art. 67 und Art. 68 MobR;
b. Sie kann die im Mobilitätsgesetz übertragenen Befugnisse der Gemeinden im Sinne eines Regionalverbundes ausüben (Art. 149ff. MobG). Dies beinhaltet auch die Möglichkeit der Bestellung und Finanzierung von Verkehrsdienstleistungen und Mobilitätsinfrastrukturen.

[7] Trinkwasserversorgung: Sie kann die Aufgaben zum Bau von Anlagen und der Verwaltung der Trinkwasserverteilung gemäss Trinkwassergesetz übernehmen (Art. 15 TWG).

[8] Energiestadt: Sie setzt sich kontinuierlich für eine effiziente Nutzung von Energie, den Klimaschutz und erneuerbare Energien sowie umweltverträgliche Mobilität im Sinne des Labels Energiestadt ein.

[9] Sie übernimmt die Aufgabe der regionalen Tourismusorganisation (RTO) gemäss dem Gesetz über den Tourismus (TG)

[10] Sie kann Gesuche um finanzielle Förderung in den Bereichen Jugend, Sport und Kultur behandeln.

[11] Sie kann weitere Aufgaben übernehmen, die der ganzheitlichen Entwicklung der Region förderlich sind oder die sich aus der Regionalpolitik von Bund und Kanton ergeben.

[12] Weitere Aufgaben im Rahmen von Art. 31 der Statuten des Mehrzweckverbandes können vom Vorstand an die Direktion delegiert werden.

[13] Die Direktion kann die ihr zustehenden Aufgaben an Dritte delegieren. Für die Delegation bedarf es eines Beschlusses durch den Vorstand. Der Beschluss beinhaltet die genauen Aufgaben und Kompetenzen, die finanziellen Kompetenzen sowie die Kontrollprozesse.

Kapitel C: Direktorium

Art. 4 WAHL UND ZUSAMMENSETZUNG

[1] Der Vorstand des MZV Sensebezirk setzt für die Dauer der Legislatur ein Direktorium mit maximal acht stimmberechtigten Mitgliedern ein. Dieses besteht grundsätzlich aus Gemeinderäten oder handlungsfähigen Personen mit dem nötigen Fachwissen sowie dem von der Delegiertenversammlung gewählten Präsidenten.

[2] Die Geschäftsführung der Direktion nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Direktoriums teil.

[3] Mit Ausnahme des von der DV gewählten Präsidenten konstituiert sich das Direktorium selbständig.

Art. 5 BEFUGNISSE

[1] Das Direktorium hat folgende Befugnisse:

a. Es leitet und verwaltet die Direktion Region Sense und vertritt diese nach aussen;
b. Es sorgt für die Umsetzung der definierten Aufgaben der Direktion
c. Es setzt ständige und nicht ständige Arbeitsgruppen ein und hebt diese auch wieder auf;
d. Es schlägt dem Vorstand die Geschäftsführung vor;
e. Es wählt die Mitglieder seiner Arbeitsgruppen;
f. Es hat die Aufsicht über seine Arbeitsgruppen und die Geschäftsstelle der Direktion;
g. Es erstellt die interne Organisation der Direktion in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung und schlägt diese dem Vorstand zur Genehmigung vor;
h. Es erarbeitet einen Stellenplan und schlägt diesen dem Vorstand zur Genehmigung vor;
i. Es genehmigt das Budget der Direktion zuhanden des Vorstandes;
j. Es bewilligt budgetierte Ausgaben gemäss Finanzreglement und QM-Handbuch (Kompetenzregelung);
k. Es bereitet die dem Vorstand und der Delegiertenversammlung zu unterbreitenden Geschäfte vor und vollzieht die Beschlüsse;
l. Es beschliesst die finanzielle Förderung in den Bereichen Jugend, Sport und Kultur.
m. Es beschliesst die Umsetzung von Projekten und Aufgaben im Rahmen seiner Kompetenzen.

[2] In weiteren finanziellen Bereichen übt das Direktorium die Befugnisse aus, die ihm vom Vorstand erteilt werden und im QM-Handbuch aufgeführt sind. Die im Finanzreglement genannten Beträge bilden den Rahmen der Finanz-Kompetenzen.

Art. 6 SITZUNGEN

[1] Das Direktorium wird von seinem Präsidenten einberufen. Zudem können mindestens 3 Mitglieder des Direktoriums dessen Einberufung verlangen.

[2] Das Direktorium tagt nach Bedarf, um die in Artikel 3 aufgeführten Aufgaben zu erfüllen und um Stellungnahmen zu den laufenden Geschäften zu erarbeiten.

[3] Die Einladung zu den Sitzungen des Direktoriums hat grundsätzlich 10 Tage vor dem entsprechenden Termin in schriftlicher oder elektronischer Form mit Traktandenliste zu erfolgen. Dringende Fälle bleiben vorbehalten.

[4] Für die Geschäfte, die das Direktorium behandeln muss, werden jedem Mitglied Kopien der für die Entscheidungsfindung wesentlichen Aktenstücke in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Die Akten werden auf Wunsch oder bei vertraulichen Angelegenheiten persönlich zugestellt.

[5] Die Art des Geschäftes (Information, Bericht oder Beschluss) ist bei den entsprechenden Traktanden zu vermerken.

[6] Beschlüsse und Wahlen können auch ohne Tagungsort mit elektronischen Mitteln gefasst bzw. durchgeführt werden. Das Direktorium stellt in diesem Fall sicher, dass:

a. Die Identität der Teilnehmer feststeht.
b. Die Voten unmittelbar übertragen werden.
c. Jeder Teilnehmende Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann.
d. Das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.
e. Das Sitzungsgeheimnis gewährleistet wird.
f. Der Zirkularbeschluss im Protokoll festgehalten ist.

[7] Treten während der Sitzung technische Probleme auf, so dass die Beschlüsse und Wahlen nicht ordnungsgemäss gefasst bzw. durchgeführt werden können, so muss sie wiederholt werden.

[8] Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse sind im Protokoll der nächsten Direktoriumssitzung festzuhalten.

[9] Nach dem Ausscheiden aus dem Amt stellen die Mitglieder des Direktoriums sicher, dass die Vorschriften des Archivierungsgesetz (ArchG) eingehalten werden. Das Direktorium ist für die sichere und vertrauliche Aufbewahrung der Dokumente verantwortlich.

Art. 7 VERLAUF DER BERATUNGEN UND BESCHLUSSFASSUNG

[1] Der Präsident des Direktoriums stellt das Geschäft vor oder erteilt dem für das Geschäft zuständigen Mitglied des Direktoriums oder dem Stellvertreter oder einem Fachverantwortlichen oder der Geschäftsführung das Wort. Anschliessend ist die Diskussion frei. Die Geschäftsführung kann sich beratend zu Wort melden.

[2] Bei komplexen Geschäften oder auf Antrag eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand beschliessen, zunächst eine Eintretensdebatte durchzuführen.

[3] Der Präsident schliesst die Beratung, wenn das Wort nicht mehr verlangt wird oder ein entsprechender Ordnungsantrag gutgeheissen worden ist.

[4] Die Beschlussfassung erfolgt analog den Bestimmungen die für den Gemeinderat gelten Artikel 64 GG.

Art. 8 PROTOKOLL

[1] Über die Sitzungen des Direktoriums wird ein Protokoll geführt, welches mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Geschäfte, das Wesentliche der Beratung, bei wichtigen Geschäften die Anträge, die Beschlüsse und das Ergebnis jeder Abstimmung enthält.

[2] Das Protokoll wird von der Geschäftsführung geführt. Zur Unterstützung oder Stellvertretung kann eine Drittperson beigezogen werden, sofern das Direktorium dazu seine Zustimmung erteilt. Das Protokoll wird dem Direktorium anlässlich der nächsten Sitzung zur Genehmigung unterbreitet.

[3] Das Protokoll kann vor der Genehmigung an der nächsten Sitzung an die Mitglieder des Direktoriums verteilt werden. Es muss aber klar ersichtlich sein, dass es sich um ein ungenehmigtes Protokoll handelt.

[4] Auf einen vorgängigen Beschluss hin, behandelt das Direktorium die Änderungsanträge und genehmigt das Protokoll.

Art. 9 ARBEITSGRUPPEN DES DIREKTORIUMS

[1] Das Direktorium kann ständige oder nichtständige Arbeitsgruppen einsetzen oder diese aufheben. Diese haben beratende Stimme.

[2] Zum Mitglied einer Arbeitsgruppe werden Gemeinderäte oder jede handlungsfähige Person mit dem nötigen Fachwissen berufen.

[3] Die Mitglieder bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

Kapitel D: Auskunfts- und Einsichtsrecht des Vorstandes gegenüber der Direktion

Art. 10 AUSKUNFTSRECHT

[1] Der Vorstand des MZV hat ein Auskunftsrecht gegenüber der Direktion.

[2] Der Präsident des Direktoriums informiert an der Vorstandsitzung MZV über die wichtigen Geschäfte der Direktion

[3] Das Direktorium ist verpflichtet, den Präsidenten des Vorstandes des MZV unaufgefordert und umgehend über alle Umstände zu informieren, welche die Erfüllung der Aufgaben, welche der Direktion übertragen werden, verunmöglichen oder wesentlich erschweren könnten. Der Präsident des MZV informiert anschliessend den Vorstand des MZV an seiner nächsten Sitzung.

Art. 11 EINSICHTSRECHT

[1] Die Vorstandsmitglieder des MZV haben das Recht zur Einsicht in alle Akten der Direktion, die sie zur Ausübung ihres Amtes benötigen.

[2] Einsicht in besonders schützenswerte Daten werden nur innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen (DSchG) gewährt.

Kapitel E: Zeichnungsberechtigung

Art. 12 UNTERSCHRIFTENREGELUNG

Es gilt Kollektivunterschrift zu zweien (vgl. QM-Handbuch)

Kapitel F: Entschädigungen

Art. 13 ENTSCHÄDIGUNGEN DES DIREKTORIUMS UND SEINER ARBEITSGRUPPEN

Das Direktorium und die Mitglieder der Arbeitsgruppe werden durch folgende Maximalbeträge entschädigt:

a. Maximalbetrag für die Pauschalentschädigungen des gesamten Direktoriums ist CHF 10’000.00.
b. Maximalbetrag für die Pauschalentschädigung pro Arbeitsgruppe CHF 1'000.00.
c. Maximalbetrag Sitzungsgeld pro Sitzungseinheit ist CHF 140.00, das zusätzlich zu allfälligen Pauschalentschädigung ausbezahlt wird.

Die Details zu den Entschädigungen werden im QM-Handbuch geregelt.

Kapitel G: Schlussbestimmungen

Art. 14 INKRAFTTRETEN

Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (RIMU) am 1. Juni 2025 in Kraft.

Erlassen durch die Delegiertenversammlung vom 27. Mai 2025.

Manfred Raemy
Präsident Delegiertenversammlung

Simon Ruch
Sekretär Delegiertenversammlung

Genehmigt von der Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur und Umwelt (RIMU) am 2. Juli 2026

Jean-François Steiert
Staatsrat, Direktor